

Merkblatt zur Bewertung ausländischer Abschlüsse in Bezug auf die formalen Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Promotion an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (Stand 21. Oktober 2015)

Zuständigkeiten

In den Promotionsordnungen der MLU ist geregelt, dass bei Promotionsinteressenten/ Promotionsinteressentinnen mit ausländischen Studienabschlüssen die im Ausland erworbenen Abschlüsse im Zuge des Antrags auf Annahme als Doktorand/in auf Gleichwertigkeit überprüft werden müssen¹. Laut KMK sind für die Anerkennung zum Zweck des Hochschulzugangs, des Zugangs zu weiterführenden Studien wie auch für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen die Hochschulen zuständig². Im Zusammenhang mit Promotionen erfolgt die Prüfung und Bescheinigung der Gleichwertigkeit für alle Anlässe, die nicht mit einer Einstellung zusammenhängen³, im International Office.

Grundsätzlich erfolgt im International Office nur eine Bewertung der **formalen Voraussetzung** für eine Promotion an der MLU. Ob die im Ausland erworbenen Abschlüsse auch **materiell gleichwertig** sind, kann nur an den Fakultäten entschieden werden, z.B. durch Hinzuziehen der Master-Thesis. Das International Office führt die Bewertungen durch, wenn eine unterzeichnete Betreuungszusage für eine Promotion durch eine/n dazu berechnigte/n Wissenschaftlerin bzw. Wissenschaftler vorliegt. Eine Prüfung ohne unterzeichnete Betreuungszusage ist nur in Ausnahmefällen möglich.

Bewertungsgrundlage

Bewertungsgrundlage sind die mittels Behördenzugang zugänglichen Informationen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) in der sogenannten Anabin-Datenbank: <http://anabin.kmk.org/>.

Sind die in der Anabin-Datenbank zur Verfügung gestellten Informationen nicht ausreichend oder nicht eindeutig, so stellen die Mitarbeiter/innen des International Office eine mündliche oder schriftliche Anfrage bei der ZAB. **Die durch die ZAB zur Verfügung gestellten Informationen stellen Empfehlungen dar. Dem zuständigen Promotionsausschuss der jeweiligen Fakultät obliegt die Entscheidung, ob der/die Antragsteller/in zur Promotion zugelassen wird. I.d.R. folgt die MLU den Empfehlungen der ZAB.**

Inhalt der Prüfung

Überprüft wird einerseits, ob die Institution, an der der Abschluss erworben wurde, im jeweiligen Herkunftsland in maßgeblicher Weise als Hochschule anerkannt (akkreditiert, attestiert u.a.) ist und davon ausgehend auch in Deutschland als Hochschule anzusehen ist. Ferner wird geprüft, ob der ausländische Abschluss einem deutschen Abschlusstyp entspricht, der zur Promotion berechnigt. **Die ZAB geht davon aus, dass für den Promotionszugang der Nachweis eines ausländischen Studienabschlusses auf der Ebene eines deutschen Masters/Diploms/Magisters, im Rahmen dessen eine schriftliche Abschlussarbeit geschrieben wurde, erforderlich ist.**

¹ Vgl. Promotionsordnung der Naturwissenschaftlichen Fakultäten I – III und des Zentrums für Ingenieurwissenschaften vom 13.06.2012, § 3 (3); Promotionsordnung der Philosophischen Fakultäten I, II und III vom 09.02.2011, § 3 (3); Promotionsordnung der Theologischen Fakultät vom 10.12.2014, § 3 (3); Promotionsordnung der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 14.12.2011, § 3 (3) (juristischer Bereich); Promotionsordnung der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 15. Mai 2007, § 5 (2) (wirtschaftswissenschaftlicher Bereich); Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät vom 09.12.2008, § 5 (5).

² Vgl. <http://www.kmk.org/zab/anererkennung-im-hochschulbereich.html>.

³ Bei Promovierenden, die an der MLU einen Arbeitsvertrag bekommen, wird von der Abteilung Personal geprüft, ob die Voraussetzungen für eine (halbe) E13-Stelle vorliegen; dies impliziert die Bewertung der Gleichwertigkeit der ausländischen Abschlüsse.

Zeitpunkt der Bewertung

Laut der Allgemeinen Bestimmungen für die Promotionsordnungen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 7. April 2015⁴, sollen Anträge auf Annahme als Promovend/in möglichst zeitnah mit Beginn der Anfertigung der Dissertation, mindestens jedoch ein Jahr vor dem Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren gestellt werden.

Um Komplikationen in einem fortgeschrittenen Stadium des Promotionsvorhabens zu vermeiden, soll die Bewertung der Gleichwertigkeit des Hochschulabschlusses möglichst noch vor Beginn des Promotionsvorhabens, spätestens aber unmittelbar danach feststellen zu lassen.

Verfahren und für die Bewertung einzureichende Unterlagen

Promotionsinteressent/innen reichen alle erforderlichen Unterlagen für die Annahme als Doktorand/in im Dekanat der jeweiligen Fakultät ein. Für die Bewertung der ausländischen Abschlüsse sind dies

- Beglaubigte Kopie aller erworbenen Hochschulzeugnisse (z.B. Bachelor, Master, Diplom) in der Originalsprache
- Kopie der amtlich beglaubigten Übersetzungen (Deutsch oder Englisch) aller Zeugnisse, sofern sie nicht in Deutsch, Englisch oder Französisch ausgestellt wurden
- Kopie der Nachweise über erbrachte Studienleistungen/Transcripts of records (inklusive Fächer- und Notenübersicht) in der Originalsprache
- Kopie der amtlich beglaubigten Übersetzungen (Deutsch oder Englisch) aller Studienleistungsnachweise, sofern sie nicht in Deutsch, Englisch oder Französisch ausgestellt wurden

Nach Vorlage der vollständigen Unterlagen leitet das jeweilige Dekanat die oben genannten Dokumente an das International Office zwecks Prüfung weiter.

In begründeten Fällen (z.B. im Zusammenhang mit Stipendienanträgen beim DAAD oder anderen Drittmittelgebern oder bei strukturierten Promotionsprogrammen) kann der/die betreuende Wissenschaftler/in bzw. der/die Koordinator/in des strukturierten Promotionsprogramms auch direkt im International Office eine Anfrage auf Bewertung stellen. Hierfür müssen die gleichen Unterlagen wie im Dekanat eingereicht werden. Direktanfragen durch Promotionsinteressierte sollen weitestgehend vermieden werden.

Das Prüfergebnis wird dem/der jeweilige/n Antragsteller/in (Dekanat/Professor/in) schriftlich durch das International Office zur Verfügung gestellt.

Umrechnung der an einer ausländischen Hochschule erworbenen Note ins deutsche Notensystem

In manchen Fällen (z.B. bei Anträgen für ein Landesgraduiertenstipendium) ist neben der Bewertung des ausländischen Abschlusses auch die an einer ausländischen Hochschule erworbene Note ins deutsche Notensystem umzurechnen. Dies erfolgt im International Office auf Grundlage der sogenannten modifizierten Bayerischen Formel.

Ansprechperson im International Office: Esther Smykalla (Tel.: 0345 / 5521538, Email: esther.smykalla@international.uni-halle.de)

⁴ Siehe Artikel 1 (2).